

Vertrag  
zwischen der Landesregierung NRW, diese vertreten durch die Bezirksregierung  
Köln

und

der RWE Power AG Köln

über die Anwendung der  
**"Revierweite Regelung zu Umsiedlungen im Rheinischen Braunkohlenrevier"**

### Präambel

Im Rahmen der Braunkohlenplanverfahren Umsiedlung Immerath, Lützerath und Pesch sowie Borschemich hat die RWE Power AG die Entschädigungserklärung vom 03.02.2004 abgegeben. Auf dieser Grundlage wurden von der RWE Power AG in den laufenden Umsiedlungen Pier, Immerath, Lützerath und Pesch sowie Borschemich über 800 Anwesen erworben.

Mit den laufenden Braunkohlenplanverfahren für die Umsiedlungen Manheim und Morschenich sowie dem anstehenden 2. Umsiedlungsabschnitt (Keyenberg, Kuckum, Unterwestrich, Oberwestrich und Berverath) im Stadtgebiet Erkelenz steht die Umsiedlung weiterer Orte an. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung einer angemessenen und nachvollziehbaren Entschädigung sowie der Gleichbehandlung der Umsiedlungen im Rheinischen Braunkohlenrevier ist unter Federführung der Bezirksregierung Köln mit Blick auf die künftig betroffenen Umsiedler eine Überprüfung der Entschädigungspraxis in Verbindung mit der Entschädigungserklärung vom 03.02.2004 durchgeführt worden.

Beteiligte in diesem Prozess waren die von Umsiedlungen betroffenen Kommunen (Städte Erkelenz und Kerpen, die Gemeinden Merzenich und Inden) und die Umsiedlungsbeauftragte des Landes Nordrhein-Westfalen.

Als Ergebnis wurde die beiliegende **"Revierweite Regelung zu Umsiedlungen im Rheinischen Braunkohlenrevier"** vom 06.07.2010 erarbeitet, die neben die fortgeltende Entschädigungserklärung vom 03.02.2004 tritt.

## § 1

Die Umsiedlung der vom Braunkohlenbergbau betroffenen Ortschaften erfolgt auf Grundlage von Braunkohlenplänen. Nach Maßgabe des Landesplanungsgesetzes NRW wird innerhalb dieser Braunkohlenplanverfahren eine Sozialverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

## § 2

Die RWE Power AG bekennt sich zum Prinzip der gemeinsamen sozialverträglichen Umsiedlung.

## § 3

Ein wesentliches Element bei der Beurteilung der Sozialverträglichkeit ist die Transparenz und Angemessenheit der Entschädigung. Für die Betroffenen und Beteiligten liegen mit der **"Revierweite Regelung zu Umsiedlungen im Rheinischen Braunkohlenrevier"** vom 06.07.2010 und der Entschädigungserklärung vom 03.02.2004 umfassende Regelwerke vor, die für das Revier die Abläufe und Leistungen im Zuge der Umsiedlungen transparent darstellen und es ermöglichen, auf der Basis eines Verkehrswertgutachtens mit definierten Zulagen, Nebenentschädigungen und Naturalleistungen am Ersatzgrundstück im Umsiedlungsstandort den individuellen Entschädigungsanspruch zu ermitteln.

Es besteht Einvernehmen, dass diese Regelwerke zukünftigen Braunkohlenplänen, die die Festlegung von Umsiedlungsstandorten zum Gegenstand haben, beginnend mit der Umsiedlung Kerpen-Manheim, zugrunde gelegt werden.

## § 4

Die RWE Power AG verpflichtet sich, bei zukünftigen Umsiedlungen, beginnend mit der Umsiedlung Kerpen-Manheim, die **"Revierweite Regelung zu Umsiedlungen im Rheinischen Braunkohlenrevier"** vom 06.07.2010 zur Anwendung zu bringen.

§ 5

Die "Revierweite Regelung zu Umsiedlungen im Rheinischen Braunkohlenrevier" vom 06.07.2010 und die Entschädigungserklärung vom 03.02.2004 können durch ortsspezifische Regelungen ergänzt werden, um revierweit nicht geregelte Sondertatbestände der jeweiligen Umsiedlung aufgreifen zu können. Diese Regelungen werden zwischen der betroffenen Kommune und RWE Power vereinbart.

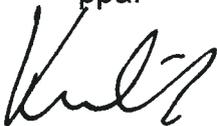
§ 6

Rechte Dritter werden durch diesen Vertrag nicht begründet.

Köln, den 15. September 2010

**RWE Power Aktiengesellschaft**

ppa.



(Dr. Kulik)

ppa.



(Herbst)

**Bezirksregierung Köln  
Im Auftrag**



(Diehl)